



Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus Italien

vom 12. Mai 2016

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes
vom 1. Juli 1966¹
und auf Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18. November 2015² über die Ein-,
Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den
EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen,
verordnet:*

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung soll die Einschleppung der Aviären Influenza in die Schweiz verhindern.

² Sie regelt die Einfuhr von lebendem Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Geflügelfleisch und Konsumeiern aus Italien.

Art. 2 Einfuhr von lebendem Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Bruteiern

Die Einfuhr von lebendem Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Bruteiern aus den im Anhang aufgeführten Schutz- und Überwachungszonen in Italien ist verboten.

Art. 3 Einfuhr von Geflügelfleisch

Die Einfuhr von Geflügelfleisch aus den im Anhang aufgeführten Schutzzonen in Italien ist verboten, ausser wenn es nach der Richtlinie 2002/99/EG³ hitzebehandelt ist.

SR 916.443.114.54

¹ SR 916.40

² SR 916.443.11

³ Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11; zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 234.

Art. 4 Einfuhr von Konsumeiern

¹ Die Einfuhr von Konsumeiern aus den im Anhang aufgeführten Schutz- und Überwachungszonen in Italien ist verboten.

² Davon ausgenommen ist die Einfuhr von Konsumeiern:

- a. aus den Schutzzonen, wenn die Importeurin oder der Importeur nachweisen kann, dass die Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 2005/94/EG⁴ erfüllt sind;
- b. aus den Überwachungszonen, wenn die Importeurin oder der Importeur nachweisen kann, dass die Voraussetzungen nach Artikel 30 Buchstabe c Ziffern v und vi der Richtlinie 2005/94/EG erfüllt sind.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 2016 in Kraft.⁵

12. Mai 2016

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

i.V. Thomas Jemmi

⁴ Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmassnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG, ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16; geändert durch Richtlinie 2008/73/EG, ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.

⁵ Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Anhang
(Art. 2–4)

Schutz- und Überwachungszonen

Folgende Gebiete in Italien sind als Schutz- und Überwachungszonen definiert worden:

ADNS-Code ⁶	Gemeinden	Gebiet	Ist Schutzzone bis zum Datum	Ist Überwachungszone bis zum Datum
44015	Portomaggiore	gesamtes Gebiet	26.5.2016	4.6.2016
44020	Ostellato	gesamtes Gebiet	26.5.2016	4.6.2016
44020	Masi Torello	gesamtes Gebiet		4.6.2016
44039	Tresigallo	gesamtes Gebiet		4.6.2016
44019	Voghiera	gesamtes Gebiet		4.6.2016
44027	Fiscaglia	Gebiet südlich der Provinzstrasse Nr. 15		4.6.2016
44035	Formignana	Gebiet westlich der Provinzstrasse Nr. 4		4.6.2016
44121	Ferrara	Gebiet östlich der Via Ponte Assa		4.6.2016
44011	Argenta	Gebiet westlich der Provinzstrasse Nr. 48		4.6.2016

⁶ ADNS: Animal Disease Notification System (elektronisches Tierseuchenmeldesystem der EU).

